

# GOZ aktuell

## Funktionsdiagnostik und -therapie

@ kamiphotos – stock.adobe.com

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf [www.bzb-online.de](http://www.bzb-online.de) abrufbar.

Mit steigender Tendenz werden in den Zahnarztpraxen Patienten mit Funktionsstörungen behandelt. Die Funktionsanalyse und -therapie gewinnt deshalb immer mehr an Bedeutung. Sie steht auch im Mittelpunkt des 63. Bayerischen Zahnärztetages, der am 21. und 22. Oktober in München stattfindet (siehe Seite 10f.).

Die klinische, manuelle und instrumentelle Funktionsdiagnostik befasst sich mit der Stellung der Kiefergelenke und dem Zusammenspiel der Kaumuskulatur. Die damit verbundenen zahnärztlichen Maßnahmen ermöglichen es nicht nur, craniomandibuläre Dysfunktionen (CMD) zu erkennen, sie sind auch als Vorbereitung oder Begleitung bei der Herstellung von Zahnersatz oder kieferorthopädischen Geräten erforderlich. Das Referat Honorierungssysteme der BLZK zeigt in diesem Beitrag, wie die einzelnen Behandlungsmaßnahmen in diesem Spezialgebiet berechnet werden können.

### GOZ 8000

Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation

Die Leistung umfasst die prophylaktische, prothetische, parodontologische und okklusale Befunderhebung, funktionsdiagnostische Auswertung von Röntgenaufnahmen des Schädels und der Halswirbelsäule sowie klinische Reaktionstests (z. B. Resilienztest, Provokationstest).

- Die Nutzung eines bestimmten Formblattes ist nicht vorgeschrieben.
- Die Gebühr ist je dokumentierter Funktionsanalyse berechnungsfähig.
- GOZ 8000 ist neben der Position 0010 berechenbar, da die Leistung nach Art und Umfang in der Regel eine andere Zielrichtung hat.
- Im Zusammenhang mit den Leistungen nach den GOZ-Nummern 1000 (Mundhygienestatus) und 1010 (Kontrolle des Übungserfolges) ist die Gebühr nur berechnungsfähig, wenn sie anderen Zwecken dient. Eine Begründung in der Rechnung ist empfehlenswert.

- Die Leistung ist auch als Abschlussbefund oder erneut bei einer Therapieumstellung berechnungsfähig.

→ Bewegungsanalysen, die aus diagnostischen Zwecken bei Fehlfunktionen (Dysfunktionen) der Kiefergelenke ausgeführt werden, sind von dieser Leistung nicht erfasst und können gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden.

→ Die manuelle Strukturanalyse geht als Untersuchung über die klinische Funktionsanalyse nach GOZ 8000 hinaus und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog in Rechnung gestellt.

### GOZ 8010

Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers, auch Stützstiftregistrierung, je Registrat

Diese Leistung dient der Feststellung der Lagebeziehung des Unterkiefers zum Oberkiefer und kann über Bissregistrat (auch laborgefertigt) und über ein Stützstiftregistrat durchgeführt werden.

- Je Sitzung können maximal zwei Registrat berechnet werden, ein Zentrik- und ein Kontrollregistrat. Der Aufwand eines möglichen weiteren Registrats kann nur über den Steigerungsfaktor geltend gemacht werden.
- Die Gebühr ist auch wiederholt in einem Behandlungsfall berechenbar. Die Angabe einer Begründung ist empfehlenswert.
- Material- und Laborkosten für die Bissnahme und die Lieferung und Anbringung des Stützstiftbestecks sind gesondert berechnungsfähig.
- GOZ 8010 ist nicht berechenbar für die einfache Bissnahme (Quetschbiss), da diese Leistungsbestandteil der Kronen-, Brücken- und Prothesengebühren ist.

→ Die dreidimensionale Vermessung der Kiefer- oder Kondylenposition ist nicht Bestandteil der Leistung und kann gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden.

### GOZ 8020

Arbiträre Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die arbiträre Scharnierachsenbestimmung, das Anlegen eines Übertragungsbogens, Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)

Die Leistung beschreibt die schädelbezügliche Montage eines Oberkiefermodells in einen halbindividuellen (Mittelwert-)Artikulator, nachdem mithilfe eines Übertragungsbogens (Gesichtsbogen) eine arbiträre Scharnierachsenbestimmung erfolgt ist.

- Die Gebühr ist je notwendiger arbiträrer Scharnierachsenbestimmung berechnungsfähig.
- Die Positionierung des Übertragungsbogens am Artikulator ist Leistungsbestandteil.
- Material- und Laborkosten für die Artikulation des Ober- und Unterkiefermodells sind gesondert berechnungsfähig.

### GOZ 8030

Kinematische Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, das definitive Markieren der Referenzpunkte, das Anlegen eines Übertragungsbogens, das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)

Die Leistung dient der schädelbezüglichen Montage des Oberkiefer-Modells in einen volladjustierbaren Artikulator mittels einer kinematischen Bestimmung der Scharnierachse der Kiefergelenke.

- Die Gebühr ist je notwendiger arbiträrer Scharnierachsenbestimmung berechnungsfähig.
- Die Positionierung des Übertragungsbogens am Artikulator ist Leistungsbestandteil.
- Material- und Laborkosten für die Artikulation des Ober- und Unterkiefermodells sind gesondert berechnungsfähig.

### GOZ 8035

Kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, das definitive Markieren der Referenzpunkte, gegebenenfalls das Anlegen eines Übertragungsbogens, gegebenenfalls das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)

Die Leistung bildet den Leistungsinhalt der GOZ-Position 8030 ab, wenn die Aufzeichnung elektronisch erfolgt.

- Die Gebühr ist je notwendiger kinematischer Scharnierachsenbestimmung berechnungsfähig.
- Die Übermittlung in den halb- oder vollindividuellen Artikulator ist Leistungsbestandteil.
- Die Modellmontage und gegebenenfalls verwendetes Abformmaterial sind gesondert berechnungsfähig.

→ Das Registrieren von UK-Bewegungen mittels elektronischer Aufzeichnungen für virtuelle Kiefermodelle in einem virtuellen Artikulator ist von der Leistungsbeschreibung nicht umfasst und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet.

### GOZ 8050

Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung halbindividueller Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung

Die Leistung beinhaltet das Registrieren der Protrusions- und Rechts- bzw. Linkslateralbewegung des Unterkiefers, das Einpassen der Registrierbehelfe, die Einstellung des halbindividuellen Artikulators nach den Registraten und die Überprüfung mit weiteren Registraten.

- Die Leistung ist unabhängig von der Anzahl der Registrierungen nur einmal je Sitzung berechenbar. Ein erhöhter Mehraufwand sollte im Steigerungsfaktor berücksichtigt werden.
- Material- und Laborkosten für die Einstellung des Artikulators nach den gemessenen Werten sind gesondert berechnungsfähig.

### GOZ 8060

Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung volladjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung

Die Leistung umfasst das Registrieren der Protrusions- und Rechts- bzw. Linkslateralbewegung des Unterkiefers, das Einpassen der Registrierbehelfe, die Einstellung des volladjustierbaren Artikulators nach den Registraten und die Überprüfung mit weiteren Registraten.

- Die Leistung ist unabhängig von der Anzahl der Registrierungen nur einmal je Sitzung berechenbar. Ein erhöhter Mehraufwand sollte im Steigerungsfaktor berücksichtigt werden.
- Material- und Laborkosten für die Einstellung des Artikulators nach den gemessenen Werten sind gesondert berechnungsfähig.

### GOZ 8065

Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung volladjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung

Die Leistung bildet den Leistungsinhalt der GOZ-Position 8060 ab, wenn die Aufzeichnung elektronisch erfolgt.

- Die Leistung ist unabhängig von der Anzahl der Registrierungen nur einmal je Sitzung berechenbar. Ein erhöhter Mehraufwand sollte im Steigerungsfaktor berücksichtigt werden.
- Die Programmierung des individuellen Artikulators nach den gemessenen Werten ist Leistungsbestandteil.
- Material- und Laborkosten für die Einstellung des Artikulators nach den gemessenen Werten sind gesondert berechnungsfähig.



**GOZ 8080**

Diagnostische Maßnahmen an Modellen im Artikulator einschließlich subtraktiver oder additiver Korrekturen, Befundaufwertung und Behandlungsplanung, je Sitzung

Die diagnostischen Maßnahmen stellen die Basis der Behandlung dar und umfassen alle Tätigkeiten, die an Modellen zu einer Behandlungsplanung nötig sind. Sowohl additive als auch subtraktive Maßnahmen kommen infrage. Ergebnisse können auch nötige Vorbehandlungen, zum Beispiel kieferorthopädischer oder kieferchirurgischer Art, sein.

- Die Leistung ist unabhängig vom Umfang der erfolgten Maßnahmen nur einmal je Sitzung berechnungsfähig.
- Aus fachlicher Sicht setzt die Leistungserbringung in der Regel in einem Artikulator montierte Modelle voraus.
- Bei Bedarf ist die Leistung im Behandlungsverlauf mehrfach berechenbar.

**GOZ 8090**

Diagnostische Maßnahmen an Modellen im Artikulator einschließlich subtraktiver oder additiver Korrekturen, Befundaufwertung und Behandlungsplanung, je Sitzung

Der diagnostische Aufbau einer neuen Funktionsfläche dient der Beurteilung einer neuen okklusalen Beziehung. Jede neue Funktionsfläche präzisiert hierbei die Lage und Bewegung der Kiefergelenke sowie die Programmierung des neuromuskulären Systems. Die Maßnahme ist nicht zu therapeutischen Zwecken gedacht.

- Die Leistung wird je Sitzung berechnet, auch bei Aufbauten an mehreren Funktionsflächen und/oder mehreren Zähnen.
  - In getrennter Sitzung ist die Gebührennummer für denselben Zahn erneut berechnungsfähig.
- Die therapeutischen Aufbauten von Funktionsflächen im indirekten Verfahren (Repositionsonlays und -veneers) werden mit dieser Gebührennummer nicht abgebildet und nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet.

**GOZ 8100**

Systematische subtraktive Maßnahmen am natürlichen Gebiss, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, je Zahnpaar

Das Einschleifen dient der Feineinstellung von Okklusion und Artikulation. Um das Behandlungsziel zu erreichen, kann eine schrittweise Annäherung in mehreren Sitzungen erforderlich sein.

- Als Zahnpaar gelten die sich unmittelbar gegenüberliegenden Zähne im Ober- und Unterkiefer.

- Die Gebühr ist nicht bei groben Einschleifmaßnahmen anzusetzen (→ GOZ 4040).
- Einschleifmaßnahmen im Zusammenhang mit einem neuen Zahnersatz sind nicht über die Gebührenposition 8100 berechenbar.

→ Die vollständige Entfernung von zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken aufgebauten Funktionsflächen ist in der GOZ nicht beschrieben und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet.

**Hinweis**

Zahlreiche zahnmedizinische Leistungen, die im Bereich Funktionsanalyse/Funktionstherapie erbracht werden können, wurden in die seit dem Jahr 2012 geltende Gebührenordnung für Zahnärzte noch nicht aufgenommen. Sie stellen eigenständige, aufwendige Behandlungsvorgänge dar, die in der zahnärztlichen Abrechnung analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berücksichtigt werden müssen.

**ERGÄNZENDE INFORMATIONEN**

Werden die Leistungen nach den Gebührenpositionen 8010 bis 8100 GOZ bei der Anfertigung von Kronen, Brücken, Einlagefüllungen und Zahnersatz erbracht, ist eine Untersuchung nach GOZ 8000 oftmals nicht erforderlich. Die Berechnung dieser Leistungen setzt nicht die klinische Funktionsanalyse nach GOZ 8000 voraus.

Von Kostenerstattem wird häufig ein Funktionsstatus gefordert, um die Erstattung von GOZ 8010 bis 8100 gewährleisten zu können. Wenn die klinische Funktionsanalyse aus medizinischer Sicht nicht notwendig ist, sollte der Aufforderung nicht nachgegeben werden.

→ Beihilfestellen erstatten funktionsanalytische und -therapeutische Leistungen nach den GOZ-Positionen 8010ff. nur, wenn eine Untersuchung nach GOZ 8000 durchgeführt wurde und eine von vier vorgegebenen Indikationen vorliegt. Zusätzlich ist die Vorlage des Beiblattes zum Funktionsstatus erforderlich.

**Fazit**

Die Bestimmung der Kieferrelation ist eine anspruchsvolle und zeitaufwendige Leistung. Um ein leistungsgerechtes Honorar erzielen zu können, wird in einigen Fällen ein hoher Steigerungsfaktor notwendig sein.

Eine Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ ist empfehlenswert. Auf der folgenden Seite finden Sie das Beispiel eines Heil- und Kostenplanes mit Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ.



**BEISPIEL EINES HEIL- UND KOSTENPLANES MIT HONORARVEREINBARUNG GEMÄSS §2 ABS.1 UND 2 GOZ**  
**Heil- und Kostenplan**

Für Ihre Behandlung werden voraussichtlich folgende Leistungen und Kosten anfallen:

Zahn/Region	Anz.	Geb.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag €
	1	0010	Eingehende Untersuchung	2,3	12,94
	1	Ä1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	2,3	10,72
	1	0040	HKP bei funktionsanalytischen/-therapeutischen Maßnahmen	2,3	32,34
	1	0060	Abformung 2 Kiefer f. Situationsmodelle	2,3	33,63
OK	1	5170	Anatomische Abformung mit indiv. Löffel	3,5	49,21
	1	8000	Klinische Funktionsanalyse	6,0	168,73
	2	8010	Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers	5,0	101,24
	1	8020	Arbiträre Scharnierachsenbestimmung	3,5	59,05
OK	1	7010	Adjustierter Aufbissbehelf	3,5	157,48
Voraussichtliche Honorarkosten					625,34
Voraussichtliche Material- u. Laborkosten					550,00
Voraussichtliche Gesamtkosten					1.175,34

.....  
 Ort, Datum  
 .....  
 Ort, Datum

.....  
 Unterschrift Zahnarzt  
 .....  
 Unterschrift Patient

**HONORARVEREINBARUNG NACH §2 ABS.1 UND 2 GOZ**

Abweichend vom Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte werden für folgende Leistungen die aufgeführten Steigerungssätze vereinbart:

Geb.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Betrag €	Differenz zum Faktor 3,5 in €
8000	Klinische Funktionsanalyse	6,0	168,73	70,31
8010	Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers	5,0	101,24	30,38

Eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet.

.....  
 Ort, Datum  
 .....  
 Ort, Datum

.....  
 Unterschrift Zahnarzt  
 .....  
 Unterschrift Patient



**MANUELA KUNZE**  
 Referat Honorierungssysteme  
 der BLZK